

nur einzelne, inmitten hoher, stattlicher Neubauten gelegene alte Häuser, wie die Oberschenke, das Schillerhäuschen u. a. m. grüßen uns als ehrwürdige Zeugen vergangener Zeiten.

## II. Dorf- und Bauernleben in Gohlis.

Die Bewohner des Dorfes sind meistens Bauern oder Hausgenossen; unter den letzteren versteht man die Leute, die nur zur Miete wohnen. Die Grundstücke der Bauern liegen alle nahe bei einander, man nennt deshalb die Bauern auch Nachbarn (abgeleitet von nächgebür d. i. Nachbar), und alle zusammen bilden die Nachbarschaft. Wer Güter im Dorfe hat und sie nicht selbst bewirtschaftet, muß über sie, so bestimmt die Dorfordnung, die Horns Nachfolger und Schwiegersohn, der Universitätsprofessor Luder-Menke, 1720 der Gemeinde gegeben hat, tüchtige und untadelhafte Hauswirte setzen. Wer als Nachbar aufgenommen werden will, muß einen bestimmten Betrag an die Gemeindefasse entrichten und mit der Hand versprechen, daß er die Artikel der Dorfordnung halten und die Gemeindelasten willig tragen will. Dazu gehört, daß er den auf ihn fallenden Teil des Zinsgetreides, welchen die Gutsherrschaft vom Dorfe erhält, abgeliefert, daß er, wenn die Reihe an ihm ist, die nötigen Fuhren für die Gemeinde leistet u. a. m. Keiner aus der Nachbarschaft darf ohne „Bergünstigung“ der Obrigkeit Handel treiben, Gäste setzen, also Schankwirtschaft betreiben, fremde Manns- und Weibspersonen zu Hause einnehmen, Landbettler und dergleichen Sack und Pack pflegen. Die Nachbarn kommen öfters zu gemeinsamer Beratung zusammen, wer fehlt, zahlt 6 Pf. Strafe. Diese Gemeindeversammlungen finden statt in einem kleinen Hause, das bei dem Brande von 1717 eingeäschert und wieder neu aufgeführt worden ist. Hier werden auch die Gerichts- und Zinstage abgehalten, wozu sich jeder Nachbar, wenn er nicht ebenfalls Buße bezahlen will, einzufinden hat. Hier werden die Veröffentlichungen und Befehle der Obrigkeit vorgetragen; die Dorfordnung ist alle halbe Jahre von neuem der Gemeinde vorzulesen, ebenso ist alle halbe Jahre die Gemeinberechnung abzulegen. Wenn an den Ortsrichter oder Schulzen d. i. der Gemeindevorstand Steuern abzuliefern sind, so sollen die Nachbarn, heißt es in der Dorfordnung, sich aller höhnischen und anzüglichen Reden, böser Wünsche und anderer groben, unverantwortlichen Exzesse gänzlich enthalten bei Geld- oder Gefängnisstrafe.

Das Gefängnis war zunächst mit im Gemeindegemäuer; wie die Erfahrung lehrte, muß es aber nicht gerade für „boshafte, gesunde und starke Verbrecher“ berechnet gewesen sein. Später giebt es ein besonderes Gefängnißhäuschen, an dem sich der Pranger befindet und wo auch die Dorfspritze mit Zubehör und der Leichenwagen untergebracht sind.

Stirbt jemand, so ist sofort davon Anzeige zu machen, wer die „Rüge“ versäumt, ist nach altem Brauch mit 1 Gr. 4 Pf. der Gemeinde zur Buße verfallen. Bei dem weiten Weg bis zum Gutritzscher Kirchhof ist ein Gemeindeleichenwagen sehr notwendig, doch wird er nicht immer